

Satzung des Vereins „Alltags- und Nachbarschaftshilfe Strohgäu“

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Alltags- und Nachbarschaftshilfe Strohgäu“, nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Leonberg mit dem Zusatz „e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Leonberg.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Geschäftsgebiet ist das Versorgungsgebiet der Mitglieder.
- 5) Der Verein ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V..

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements auf den Gebieten der öffentlichen Gesundheitspflege und der Altenhilfe.
- 2) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb einer Alltags- und Nachbarschaftshilfe, insbesondere mit Ehrenamtlichen und Beschäftigten.
- 4) Der Verein erbringt keine Pflegesachleistungen im Sinne des SGB XI in eigener Verantwortung.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks wird der Verein Kooperationen eingehen und Mitarbeiter anstellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

- 4) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen und einer angemessenen Aufwandsentschädigung.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins sind
 - a. die Stadt Leonberg.
 - b. der Krankenpflegeverein Leonberg e.V.
 - c. die Stadt Gerlingen
 - d. die Krankenpflegefördergemeinschaft der Stadt Gerlingen e.V.
 - e. das Altenhilfezentrum Gerlingen gGmbH
 - f. das Pflegezentrum Ditzingen Haus Guldenhof gGmbH
- 2) Mitglied des Vereins können andere Städte und juristische Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und auf dem Gebiet der Altenhilfe tätig sind.
- 3) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Verein. Mit der Beitrittserklärung muss bestimmt sein, wer das Mitglied rechtsgültig vertritt. Der Beitrittserklärung muss ein vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstands zustimmen.
- 4) Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme der Beitrittserklärung.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss bzw. mit dem Erlöschen der juristischen Person. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.
- 6) Der Austritt erfolgt durch formlose schriftliche Erklärung an den Verein unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Jahresende.
- 7) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug ist oder das Mitglied die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt. Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung anzuhören.
- 8) Der Beschluss zum Ausschluss eines Mitglieds ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist der schriftliche Einspruch beim Vorstand innerhalb eines Monats zulässig. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
- 9) Für Mitglieder werden Mitgliedsbeiträge als Jahresbeitrag für ein Kalenderjahr erhoben, unabhängig vom Zeitpunkt des Beginns oder des Endes einer Mitgliedschaft.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein teilzunehmen. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3) Die Wahrnehmung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung ist gebunden an die fristgerechte Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitglieder sind mit je einem Vertreter in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Die Mitgliedsrechte können nur persönlich ausgeübt werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle satzungsmäßigen Angelegenheiten soweit kein anderes Organ zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für:
 1. Grundsatzfragen
 2. Kenntnisnahme des Jahresabschlusses
 3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 4. Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen
 5. Entlastung der Vorstandsmitglieder
 6. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 7. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 8. Aufnahme von Darlehen
 9. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der ordentlichen Mitglieder mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher

Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden bei Beschlussfassungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- 5) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem für Soziale Angelegenheiten zuständigen Bürgermeister der Stadt Leonberg als Vertreter der Stadt Leonberg, dem für soziale Angelegenheiten zuständigen Beigeordneten der Stadt Gerlingen als Vertreter der Stadt Gerlingen und einem weiteren gewählten Mitglied als stimmberechtigte Mitglieder. Den Vorsitz führt die Stadt Gerlingen bis zum 31.12.2010, danach übernimmt die Stadt Leonberg für 5 Jahre den Vorsitz. Die beiden Städte übernehmen im fünfjährigen Wechsel den Vorsitz.
- 2) Der oder die Geschäftsführer der Pflegeverbund Strohgäu-Glems gemeinnützige GmbH gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- 3) Die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberichtig. Die Haftung der einzelnen Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 4) Die Amtszeit des gewählten Vorstandsmitglieds dauert bis zum 31.12.2010, danach beträgt die Amtszeit jeweils 5 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Rücktritt eines Mitglieds ist innerhalb von drei Monaten ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann den gewählten Vorstandsmitgliedern das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass sie eine vorzeitige Neuwahl vornimmt.
- 6) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann Aufgaben unter seinen Mitgliedern und Mitarbeitern verteilen.
- 7) Der Vorstand kann besondere Vertreter nach § 30 BGB mit der Führung bestimmter Geschäfte beauftragen. Jeder besondere Vertreter ist zusammen mit einem anderen besonderen Vertreter oder zusammen mit einem Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigt bei der Führung dieser Geschäfte.
- 8) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet. Auslagen und Aufwendungen können erstattet werden.

- 9) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Anwesenheit kann durch eine schriftliche Zustimmung der Vorstandsmitglieder ersetzt werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 10) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens einem stimmberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 9 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Jahresabschluss und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist jährlich zu prüfen.
- 2) Der Verein hat seine Mittel sparsam zu verwenden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die nur zu diesem Zweck zusammentritt. Sie muss mit einer Ladungsfrist von mindestens einem Monat schriftlich durch Mitteilung an alle Mitglieder angekündigt werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leonberg und die Stadt Gerlingen zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre gemeinnützigen Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.
- 3) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 4) Die oder der Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung oder zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 30.06.2008 beschlossen und am 15. November 2013 überarbeitet. Sie tritt am Tage nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.